
V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 61**Essen, den 15.01.2010**

Ordnung
zur Durchführung des Besetzungsverfahrens für Stellen von
Lehrkräften für besondere Aufgaben
an der Folkwang Hochschule
vom 08.01.2010

Aufgrund § 2 Abs. 4, § 35 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Stellenausschreibung
- § 2 Auswahlverfahren
- § 3 Bewerbungsverfahren
- § 4 Besetzungsvorschlag
- § 5 Fachbereichsbeschluss
- § 6 Einstellungsverfahren
- § 7 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 8 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1**Stellenausschreibung**

(1) Freie Stellen sind unverzüglich öffentlich auszuschreiben. Wird eine Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll die Ausschreibung so früh erfolgen (18 Monate vor diesem Zeitpunkt), dass der Besetzungsvorschlag sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze vorgelegt werden kann.

(2) Das Rektorat prüft unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder ob die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden soll. Über eine Änderung der Aufgabenumschreibung oder Zuweisung an einen anderen Fachbereich entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche.

(3) Der zuständige Fachbereichsrat schlägt dem Rektorat einen Ausschreibungstext vor, der folgende Festlegungen enthalten muss:

- Fach und Vergütungsgruppe mit Angabe des aktuellen Unterrichtsdeputates,
- Anstellungsgrundlage (Dienstvertrag nach Vergütungsordnung),
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe, einschließlich fachdidaktischer Anforderungen und Hinweis auf die Mitarbeit in interdisziplinären Projekten,
- die Anforderungen an Bewerber, einschließlich der obligatorischen Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung und der Bereitschaft zur Teamarbeit,
- Zeitpunkt der Besetzung,
- ggf. Befristung unter Angabe des Befristungsgrundes,
- Hinweis gem. § 8 Abs. 4 LGG,
- Hinweis gem. SchwbG,
- Bewerbungsfrist (Überschreitung der Frist nur in begründeten Ausnahmen möglich),
- Rektorat als Adresse der Bewerbungen.

(4) Das Rektorat verabschiedet die Ausschreibung und führt sie aus.

§ 2

Auswahlverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Besetzungsvorschläge wird durch den Fachbereich eine Auswahlkommission gebildet; ihre Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. In der Auswahlkommission müssen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren soll die der ausgeschriebenen Stelle entsprechende künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation haben.

(2) Der Auswahlkommission gehören an

- 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren,
- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Studierende.

Die Auswahlkommission soll nach Möglichkeit zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Dabei ist eine paritätische Besetzung in allen Gruppen anzustreben. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind diese Gründe in der konstituierenden Sitzung zu protokollieren.

(3) Wenn die zu besetzende Stelle den Aufgabenbereich mehrerer Fachbereiche betrifft, kann eine gemeinsame Auswahlkommission eingesetzt werden. Die Dekaninnen/Dekane treffen die Vorbereitung für einen gemeinsamen Beschluss aller betroffenen Fachbereiche über die Besetzung der Kommission.

(4) Die Kommission kann auf Beschluss (auch zu einzelnen Sitzungen) weitere Lehrende anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen hinzuziehen.

(5) Die Dekanin/der Dekan beruft die Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und weist alle Mitglieder auf den vertraulichen Charakter des Verfahrens hin. Die Auswahlkommission wählt aus den ihr angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Diese/Dieser darf kein externes Mitglied der Auswahlkommission sein.

(6) Über die Sitzungen müssen Protokolle mit Anwesenheitsvermerk geführt werden. Die Protokolle haben den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente und die Beratungsergebnisse wiederzugeben. Die Diskussionen der Vorstellungsveranstaltungen in den darauf folgenden Sitzungen müssen in ihren wesentlichen Inhalten samt Entscheidungskriterien, samt Leistungsbewertung festgehalten werden. Diese Sitzungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltungen erfolgen.

§ 3

Bewerbungsverfahren

(1) Alle Bewerbungsunterlagen werden nach Eingangsbestätigung dem jeweiligen Fachbereich übergeben, der sie an die Auswahlkommission weitergibt. Für den Fall, dass nach Bekanntwerden der Bewerberliste die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds festgestellt bzw. der Vorwurf der Befangenheit erhoben wird, wird auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 20 und 21) verwiesen.

(2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit stellt die Auswahlkommission einen Kriterienkatalog auf, der für die engere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend ist. Die Auswahlkriterien sind grundsätzlich im Vorhinein festzulegen und dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden.

Als Kriterien kommen – neben einem Hochschulabschluss – insbesondere in Betracht:

- a. die künstlerische Qualifikation und/oder Praxiserfahrung (je nach Aufgabenumschreibung der Stelle);
- b. die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit,
- c. die pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen wird.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend vom Hochschulabschluss auch eingestellt werden, wer besondere fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) Auf der Basis des Kriterienkatalogs und der Aufgabenumschreibung der Stelle trifft die Auswahlkommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Vorauswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Diese werden in der Regel zu einem Kontaktgespräch geladen. Die Auswahlkommission bestimmt, wer zu Vorstellungsveranstaltungen geladen wird. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind gem. § 9 Abs. 1 LGG mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zu Vorstellungsveranstaltungen einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Stelle erfüllen. Die Entscheidung zur Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen wird samt Begründung im Protokoll festgehalten.

(5) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vorstellungsverfahren eingeladen.

Dieses besteht

- für Stellenbesetzungen in den Fachbereichen 1, 2 und 3 bei künstlerischen Stellen aus einem Konzert bzw. Vortrag und mindestens zwei Lehrproben mit unterschiedlichen Zielgruppen bzw. Lernzielen mit anschließendem didaktischen Kolloquium über die Lehrproben (Vorstellungsveranstaltungen),
- für Stellenbesetzungen im Fachbereich 4 aus einem Vortrag, in dem das künstlerische bzw. wissenschaftliche Werk und das didaktische Konzept vorgestellt werden, und ggf. einer Lehrprobe.

Mit der Einladung erhält jede Bewerberin/jeder Bewerber die „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ übersandt. Die Auswahlkommission entscheidet im Einzelnen, wie das Besetzungsprozedere konkret auszugestalten ist.

(6) In dem Kolloquium sollen die Bewerberinnen und Bewerber auch

- ihr didaktisches Konzept, speziell zu einer studiengangspezifischen Didaktik darlegen,
- ihre Bereitschaft erklären, sich z. B. durch Teilnahme an hochschuldidaktischen Veranstaltungen fachlich und didaktisch fortzubilden,
- Beispiele für Projekte mit interdisziplinärer Zusammenarbeit vorstellen,
- ihre Vorstellungen zur Teamarbeit darlegen und ihre Bereitschaft zur Kooperation erklären,
- bestätigen, dass sie die Lehrbedingungen auf der Grundlage der „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ akzeptieren.

Alle Punkte sind im Protokoll zu dokumentieren.

(7) Die Vorstellungsveranstaltungen sind hochschulöffentlich, Konzerte öffentlich; sie finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt und sind rechtzeitig durch Aushang und Mitteilung an den Rektor bekannt zu geben.

(8) Hält die Auswahlkommission eine Zweitausschreibung für notwendig (z. B. aufgrund eines fachlich unbefriedigenden Ergebnisses oder zu niedriger Zahl an Bewerbungen), so führt das Rektorat diese auf Vorschlag des Fachbereichsrates aus. Soll für die Zweitausschreibung der Ausschreibungstext geändert werden, so berät der Fachbereichsrat und unterrichtet das Rektorat. Das Rektorat entscheidet im Sinne des § 1 (2) bis (4).

§ 4

Besetzungsvorschlag

(1) Nach Ablauf der Vorstellungsveranstaltungen stellt die Auswahlkommission anhand des differenzierten Kriterienkataloges gemäß § 3 (2) die einstellungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten heraus. Bei der Auswahl sind die Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes zu beachten.

(2) Die Kommission legt einen Vorschlag vor, der aus maximal drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen soll. Bei gleicher Qualifikation ist Bewerberinnen der Vorrang zu lassen. Die Abstimmung erfolgt geheim und für jeden Listenplatz getrennt. Beschlossen wird mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bei einfacher Mehrheit. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll

festzuhalten. Außer der Mehrheit der Stimmen der Kommission bedarf der Beschluss der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren. Jedes überstimmte Mitglied der Auswahlkommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Zeitpunkt der Anmeldung eines Sondervotums ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Rektorat mit vorzulegen.

(3) Die Liste und die Rangfolge sind ausführlich schriftlich zu begründen.

§ 5

Fachbereichsbeschluss

(1) Die Besetzungsliste und der Bericht sind zusammen mit allen Bewerbungsunterlagen der Dekanin/dem Dekan zu übergeben. Seitens der Dekanin/des Dekans ergeht ein Kurzbericht an die Mitglieder des Fachbereichsrates: Liste, Kurzbegründung, übrige Bewerber, Kurzbegründung der Ablehnung eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber. Alle Besetzungsunterlagen können im Dekanat von den Fachbereichsratsmitgliedern eingesehen werden. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung über die Liste als Ganzes. Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Mehrheit des Gremiums ist berechtigt, ihren Vorschlag dem Rektorat als weiteren Besetzungsvorschlag vorzulegen.

(3) Jedes überstimmte Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Rektorat mit vorzulegen.

§ 6

Einstellungsverfahren

(1) Die Dekanin/der Dekan verfasst einen Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen im Fachbereich und leitet ihn mit den folgenden Unterlagen an die Rektorin/den Rektor weiter:

- Besetzungsliste mit Begründung,
- Liste aller Bewerberinnen und Bewerber,
- Liste der nicht eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber (mit Begründung),
- Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber,
- Verzeichnis der Mitglieder der Besetzungskommission,
- Protokolle der Sitzungen,
- Bestätigung der Gleichstellungsbeauftragten, dass das Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde,
- Bestätigung der studentischen Mitglieder der Besetzungskommission, dass aus ihrer Sicht das Verfahren ohne Beanstandungen durchgeführt wurde,
- ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,

- ggf. der weitere Besetzungsvorschlag gemäß § 5 (3),
- ggf. Sondervoten.

(2) Die Rektorin/der Rektor entscheidet über den Besetzungsvorschlag nach Beratung im Rektorat. Sie/Er kann eine Lehrkraft abweichend von der Reihenfolge des Besetzungsvorschlages berufen.

(3) Im Fall der Ablehnung des gesamten Besetzungsvorschlags gibt die Rektorin/der Rektor die Besetzungsliste unter Angabe der Gründe an die Dekanin/den Dekan des betreffenden Fachbereichsrats zurück mit der Bitte um erneute Beratung und ggf. Beschlussfassung über einen neuen Besetzungsvorschlag im Fachbereichsrat. Über diesen Vorgang wird auch der/die Vorsitzende der Besetzungskommission durch die Rektorin/den Rektor informiert.

§ 7

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der Formulierung der Ausschreibung über die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber bis hin zum konkreten Auswahlverfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall Frauen betroffen sind. Sie kann in jedem Stadium des Besetzungsverfahrens einen abweichenden Standpunkt, z. B. zu der Einschätzung von Bewerberinnen und Bewerbern, sowohl mündlich als auch schriftlich in einem Sondervotum zum Ausdruck bringen. Liegt ein Sondervotum der Gleichstellungsbeauftragten oder ein sonstiges Sondervotum zugunsten einer Bewerberin vor, so hat das jeweilige Gremium hierzu Stellung zu nehmen.

§ 8

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Der oder dem Beauftragten der Schwerbehinderten der Hochschule bzw. der übergeordneten Dienststelle ist im Falle einer Bewerbung durch eine Behinderte bzw. einen Behinderten die Möglichkeit zu geben, an den Sitzungen der Besetzungskommission teilzunehmen. Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber muss einen Vermerk enthalten, ob Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt. Eine Ablehnung oder Nichtaufnahme der oder des Schwerbehinderten in den Besetzungsvorschlag ist zu begründen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 13.02.1996 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 31) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.12.2009

Essen, den 08.01.2010

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert